

# PRO VITA

---

Organ der Bewegung für Menschenrecht auf Leben



Ausgabe Nr.  
**1/2011**

Stössing, im Jänner 2011

Liebe Gesinnungsfreunde!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit der Versendung des letzten Heftes Anfang Dezember überschlagen sich bei mir die Ereignisse. Alte Freunde aus Salzburg haben darum gebeten, ihre beim Innenministerium bereits hinterlegten Statuten im Pro Vita zu veröffentlichen, damit dadurch die Rechtspersönlichkeit einer „Christlichen Partei Österreichs Salzburg“ entsteht. Die Salzburger wollen retten, was zu retten ist, nachdem die sogenannte „CPÖ“ österreichweit in Auflösung begriffen ist, auch wenn sie selbst das vielleicht nicht so sehen. Mir ist diese Parteibezeichnung nicht sympathisch, ich freue mich aber darüber, dass die politischen Zielsetzungen nach Punkt und Beistrich so formuliert sind, wie es dem seinerzeit von mir formulierten Text entspricht. Um der Sache willen muss den Salzburgern diese Hilfestellung jedenfalls geleistet werden - nicht mehr und nicht weniger.

Am Samstag, den 18. Dezember 2010, erhielt ich einen Anruf vom ORF, ob ich zu einer Diskussion über Integration mit der Grünen Abgeordneten Korun noch am selben Tag kommen könne. Es wurde so innig gebettelt, dass ich mich dazu habe breitschlagen lassen. Tatsächlich handelte es sich dann um die Aufzeichnung einer Talk-Show, eines ausgesprochen dümmlichen Klamauks. Ich bedauere zutiefst, dass ich mich dazu hergegeben habe und kann nicht vorhersehen, was tatsächlich gesendet wird.

Wenige Tage vor Weihnachten bekam ich ein Blatt der sogenannten „CPÖ“ in die Hände mit der Aufschrift „WERTE. Magazin der Christlichen Partei Österreichs“. Im Editorial des Herrn Bundesobmannes finde ich Ansätze der im letzten Pro

Vita verbreiteten Gedanken, was grundsätzlich erfreulich ist, aber es sind eben nur Ansätze. Unter „Klartext“ werden Anschuldigungen gegen mich persönlich verbreitet, die - um der Wahrheit die Ehre zu geben - einer sachlichen Antwort bedürfen.

Was ich in der Zwischenzeit vom Innenleben der sogenannten CPÖ an Informationen erhalten habe, macht es zwingend notwendig, nicht mehr länger still zu halten. Nähere Informationen dazu wird es in den nächsten Pro Vita-Heften geben.

Die im folgenden behandelte Thematik aus dem Bereich der Religion sollte für alle gläubigen Christen interessant sein.

Ich kann nur hoffen, dass meine langjährigen und treuen Gesinnungsfreunde mich gerade in den zu erwartenden turbulenten Zeiten unterstützen werden und grüße in alter Verbundenheit.



Dr. Alfons Adam  
(Bundesobmann)

---

## Weihnachtsfriede á la CPÖ

Die sogenannte CPÖ hat wenige Tage vor Weihnachten ein Blatt verschickt mit der Bezeichnung „WERTE. Magazin der Christlichen Partei Österreichs“. Darin gibt es einen „Klartext“, in dem fünf Personen namentlich negativ erwähnt werden. Der Text, auf den hier geantwortet werden soll, lautet:

## **CHRISTEN-ALLIANZ:**

**Dr. Alfons Adam war bereits mehrfach bei Parteigründungen beteiligt, zuletzt bei der C-A. Auch diese Partei tritt bei keinen Wahlen an und dient ausschließlich den persönlichen Zielen von A. Adam. Seine dauernden Angriffe gegen die CPÖ entbehren jeder Grundlage. Seine mangelnde Führungsqualität – auch in finanzieller Hinsicht – ist offensichtlich. Zuletzt hat er sich auch durch seine Empfehlung, eine nicht christliche Partei zu wählen, gesinnungsmäßig disqualifiziert.**

Dazu meine Stellungnahme:

Die Gründung der politischen Partei „Die Christen“, die nach meiner Abwahl als Obmann ihren Namen auf eine rechtlich bedenkliche Weise in „Christliche Partei Österreichs“ geändert hat, ist auf meine alleinige Initiative zurückzuführen, was durch die PRO VITA-Hefte 2005 eindeutig beweisbar ist. Richtig ist, dass die neu gegründete Partei Christen-Allianz noch nicht bei Wahlen kandidiert hat. Das Startkapital für „Die Christen“ wurde vom Verein PRO VITA aufgebracht, weshalb ich mich verpflichtet gefühlt habe, diese Freunde und Mitglieder zu informieren, was ohnehin sehr zurückhaltend geschehen ist. Ob ich persönlich irgendwelche Qualitäten habe und wenn ja welche, das mögen andere beurteilen. Wenn von einer Wahlempfehlung für eine nicht christliche Partei die Rede ist, wird damit gemeint sein, dass ich bei der Bundespräsidentenwahl eine Empfehlung für Barbara Rosenkranz abgegeben habe. Dies war einerseits darauf zurückzuführen, dass ich durch die Ereignisse der vorhergehenden zwei Jahre nach über 40-jähriger Freundschaft den wahren Rudolf Gehring kennengelernt habe, und andererseits auf den Umstand, dass Rosenkranz fast die einzige prominente Politikerin ist, die öffentlich gegen den Gender-Wahnsinn auftritt.

Zur „finanziellen Hinsicht“: PRO VITA und Christen-Allianz haben keine Schulden. Die verantwortlichen Redakteure des „Klartextes“ Rudolf Gehring

und Gernot Steier wissen nur zu gut, dass ich für die Schulden der sogenannten CPÖ weder rechtlich noch moralisch verantwortlich bin.

Alfons Adam

---

## **Jahrhundertskandal**

### **Von der unhaltbaren Kritik an den Evangelien**

von Dr. Alfons Adam

Unter diesem Titel ist im Miriam-Verlag ein Buch von **Alfons Sarrach** erschienen (ISBN 3-87449-323-7), welches einen der Hintergründe des Massenabfalls vom Christentum in unserer Zeit behandelt. Der folgende Artikel hat dieses Buch zur Grundlage, ist aber keine Buchbesprechung im engeren Sinn.

Alfons Sarrach beschäftigt sich mit der Geschichtlichkeit der Evangelien und legt dar, wie sehr die Behauptung, sie seien „nachapostolisch“, die Meinung stützt, dass die Evangelien nicht von tatsächlichen Ereignissen berichten und daher in den Bereich der Legendenbildung zu verweisen seien. Sarrach drückt die Ansichten der modernistischen und abtrünnigen Bibelexegeten so aus: „Unser Glaube stützt sich nicht auf die Verkündigung Jesu, nicht auf die Verkündigung der Apostel, der zuverlässigsten Zeugen der Ereignisse um den historischen Jesus, sondern wir glauben an die Glaubenserfahrung der zweiten und dritten Generation nach den Aposteln, die keine konkrete Erinnerung an den historischen Jesus mehr hatte.“ Ich würde es noch krasser sagen: Wenn manchmal unverblümt gesagt wird, Berichte der Heiligen Schrift, z.B. die Verklärung am Berg Tabor oder die Totenerweckung des Jünglings von Naim, seien bloßer Mythos und keine historische Tatsache, sie seien von den Jüngern in die Schrift aufgenommen worden, um ihrer persönlichen Glaubenserfahrung eine Grundlage zu geben bzw. dadurch der Ausbreitung des christlichen Glaubens zu dienen, dann beinhaltet dies den Vorwurf, dass diese frühen Christen Lügner und

Betrüger waren. Gelehrte Theologen, die solches verbreiten, sollten ehrlicherweise ihren Unglauben deklarieren. Doch sie leben ja häufig ganz gut von ihrer Profession.

Zitiert wird der französische Philosoph **Michel Henry**: „Die Wahrheit eines Textes festzustellen, sein Datum, die Echtheit der Manuskripte, die Ursprungssprache, in der sie geschrieben wurden, bedeutet vom Gesichtspunkt der Geschichtswissenschaft aus die Wahrheit der Ereignisse festzustellen, von denen sie Zeugnis ablegen. Die Echtheit der frühesten christlichen Texte (Evangelien), die Kenntnis und Analyse ihrer ersten Bearbeitungen würde daher ihren Inhalt glaubwürdiger machen, das heißt jenen Strang außergewöhnlicher Ereignisse, die sich um die Person Christi und seine geschichtliche Existenz herumlagern. Von daher rührt beispielsweise das Bemühen der christlichen Analyse, die Entstehung der Originaltexte einem Datum anzunähern, das so nahe wie möglich bei jenem Zeitpunkt liegt, an dem die von ihnen berichteten Ereignisse geschehen sein sollen... rührt auch das gegenteilige Bemühen der skeptischen Kritik, eine solche Nähe zu bestreiten.“

Letzteres ist das Anliegen von Alfons Sarrach, nämlich der Wurzel der geistigen Verwirrung nachzugehen, die zu der Unterscheidung zwischen dem „Jesus der Geschichte“ und dem „Christus der Bibel“ geführt hat. Als erster Verwirrer wird ein Hamburger Professor für orientalische Sprachen **Hermann Samuel Reimarus** (1694 - 1768) genannt. Ausgerechnet **Albert Schweitzer** bezeichnete den Gedankenschritt von Reimarus als grandiose historische Leistung. **G. E. Lessing** sieht in Jesus einen fanatischen politischen Agitator, der das Volk gegen die römischen Besatzer sammeln wollte und mit diesem Vorhaben scheiterte. Am Ende sei er selbst an Gott verzweifelt. Nach seiner Kreuzigung hätten die Jünger seinen Leichnam gestohlen, versteckt und behauptet, er sei auferstanden. Dann hätten sie seine Ziele umfunktioniert und ihnen einen religiösen Charakter gegeben. Den nachhaltigsten negativen Einfluss auf die Theologie hatte und hat

**Rudolf Bultmann** (1884 – 1976). Sarrach schreibt, die Tatsache werde verdrängt, dass dieser Mann Adolf Hitler und seinem Chefideologen Alfred Rosenberg eine unschätzbare Schützenhilfe geleistet habe. Seine Hauptthese lief darauf hinaus, dass er das Weltbild der Evangelien für mythisch hielt, für das moderne Denken – und als solches galt zu seiner Zeit der Nationalsozialismus – nicht annehmbar. Hitler hat die Heilige Schrift als „jüdisches Geschwätz“ abgetan. Bultmann und seine Anhänger lieferten hierfür das pseudowissenschaftliche Rüstzeug. „Seinem Gedankengut kann man heute in den Medien, bei Rundfunk- und Fernsehmoderatoren, in theologischen Hochschulen, in Priesterseminaren, bei Religionslehrern und immer häufiger in Gottesdiensten begegnen. Eckpunkt dieses Trends ist u.a. die unbewiesene Behauptung, dass Apostel (Jünger Jesu) und Urchristen an einer Niederschrift der Ereignisse um Jesus nicht interessiert waren, weil sie an seine baldige Wiederkunft glaubten.“ Sarrach bezeichnet die Spekulationen der Bibelkritiker des 19. und 20. Jahrhunderts vor dem Hintergrund unseres heutigen Wissens als peinlich. Zur Zeit Jesu hat es in Griechenland, im Römischen Imperium und in Israel eine Buchkultur gegeben. Für Athen ist der Buchhandel schon im 5. vorchristlichen Jahrhundert nachgewiesen. Das Verlagswesen in Rom war dem heutigen schon sehr ähnlich. Es gab sogar Massen- und Billigproduktionen. „**Israel war ein Buchvolk par excellence**... Zu meinen, die Jünger wären an einer baldigen Niederschrift der Worte und Taten Jesu nicht interessiert gewesen, bedeutet eine totale Verkennung der Schreibkultur in Israel.“ Als eine zweite wichtige Eigenschaft neben dem **Sinn für geschichtliche Tatsachen** nennt Sarrach das **psychologische Einfühlungsvermögen** als Voraussetzung für jede historische Rekonstruktion. Dabei ist an die Bedeutung des jüdischen **Paschafestes** zu denken. Und dass Jesus die **Eucharistie** im Rahmen dieser jüdischen liturgischen Feier eingesetzt hat. „Passah war sowohl ein freudiges als auch ein nachdenkliches Fest. Dem Ganzen haftete etwas Mystisches an, die tiefe Verbundenheit des einzelnen Gläubigen mit dem

Schicksal seines Volkes. Jesus hat zum Schluss gewissermaßen mit den Worten „Das ist mein Leib, das ist mein Blut“ das bis dahin gültige Ritual aufgehoben.“ Die **Pfingstrede des Petrus** in Jerusalem, sieben Wochen nach der Kreuzigung und Auferstehung, beweist das Bewusstsein, dass sich in Jesus alle Prophezeiungen und Erwartungen erfüllt haben. Einige Tage später heilten Petrus und Johannes einen Gelähmten, und in der Folge kam es zu der großartigen Bekenntnisrede des Petrus vor dem höchsten jüdischen Gremium, die in der Apostelgeschichte (4, 1-12) nachzulesen ist. **Die ersten Christen waren Juden und haben zweifellos am ersten Jahrestag der Kreuzigung ihr Paschafest gefeiert.** Ist es wirklich vorstellbar, dass etwa die Apostel dieses Fest unverändert gefeiert haben? Ist es vorstellbar, dass sie die üblichen Lesungen gehört und die Psalmen gebetet haben, ohne dessen zu gedenken, an dem sich das alles erfüllt hatte? Diese Fragen lassen nur die Antwort zu, dass bereits am ersten Jahrestag der Osterliturgie dem Ritual eine Zusammenfassung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu hinzugefügt worden sein muss. Und deshalb ist es nicht verwunderlich, dass immer mehr historische Beweise über die sehr frühe Entstehung der Texte des Neuen Testaments auftauchen.

**John A. T. Robinson**, Cambridge, veröffentlichte 1975 das Buch „Redating the New Testament“, 1986 in Deutschland erschienen unter dem Titel „**Wann entstand das Neue Testament?**“. Darin wird nach eingehenden Studien festgestellt, dass alle Evangelien – zumindest in ihrem Erstentwurf – in den 30iger Jahren nach Christus entstanden sein müssen. Das Werk wurde von den offiziellen Katecheten ignoriert bzw. denunziert. 1992 erschien in den USA und in Großbritannien ein wissenschaftliches Werk von **John Wenham**: „**Matthäus, Markus und Lukas zurückdatieren**“. Die Jünger Jesu seien nicht spontan ausgeschwärmt, sondern hätten sich peinlich genau auf ihre Mission vorbereitet. Im ersten Jahrhundert habe es eine sehr mobile Gesellschaft gegeben. Israel habe sich als ein Volk der



Bibel gesehen. Schon deshalb hätten die Christen ihr eigenes Buch gebraucht. Wenham wirft den Professoren des 19. und 20. Jahrhundert Naivität vor. Je näher ein Bericht zeitlich an die Tatsachen heranreicht, umso sicherer ist es, dass die Wahrheit überliefert wurde. Deshalb sei die skeptische Kritik stets darum bemüht gewesen, die Entstehung möglichst weit von den Ereignissen wegzurücken.

Dazu heißt es bei Alfons Sarrach wörtlich: „Der Neuanfang, sofern er gewagt wird, muss damit ansetzen, die Berichte der Evangelisten Matthäus, Markus, Lukas und Johannes für authentisch zu halten; wie es bei anderen Autoren aus der selben Zeit eine Selbstverständlichkeit ist. (Niemand bezweifelt die Authentizität der Schriften des Aristoteles, 384 – 322 v.Chr., und der Bücher von Julius Cäsar, 100 – 44 v.Chr.). Die Spekulationen über die Entstehung der Evangelien erinnern eher an ein Spielchen unter männlichen Wissenschaftlern, und als solche werden sie sich auch erweisen.“

Als aufmerksamer Zeitgenosse wird man sich einige Namen gut merken müssen, insbesondere Rudolf Bultmann. Abschließend sei noch bemerkt, dass gerade die heutigen Anhänger Bultmanns häufig ident sind mit denjenigen **Maulwürfen innerhalb der Kirche, die sich als Vollstrecker des Zweiten Vatikanischen Konzils ausgeben**, für sich den „Geist des Konzils“ in Anspruch nehmen, dabei aber dessen Lehren geflissentlich ignorieren. Heißt es doch in der dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei Verbum“: „Unsere heilige Mutter, die Kirche, hat entschieden und unentwegt daran festgehalten und hält daran fest, dass die vier genannten Evangelien, deren Geschichtlichkeit sie ohne Bedenken bejaht, zuverlässig überliefern, was Jesus, der Sohn Gottes, in seinem Leben unter den Menschen zu deren ewigem Heil wirklich getan und gelehrt hat bis zu dem Tag, da er aufgenommen wurde.“ (19).

---

# Statuten der politischen Landespartei „Christliche Partei Österreichs – Salzburg“ (CPÖ – Salzburg)

## § 1

Die politische Partei trägt den Namen Christliche Partei Österreichs – Salzburg“ (CPÖ – Salzburg) und hat ihren Sitz in Salzburg.

Aufgabe ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in allen Bereichen von Staat und Recht, Wirtschaft und Gesellschaft.

## § 2

Zielsetzung ist, dem christlichen Menschenbild in Staat, Recht und Gesellschaft nach den Prinzipien des Gemeinwohls, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit und der Subsidiarität Bedeutung zu verschaffen. Ziel ist also ein Wirtschafts- und Sozialsystem auf der Grundlage der christlichen Soziallehre. Die Partei hat vier Schwerpunktthemen:

### a.Ehe und Familie

Die Ehe ist rechtlich als Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes in freier Wahl zu inniger Lebensgemeinschaft in Liebe und Treue auf Lebenszeit zu definieren und verfassungsgesetzlich zu schützen.

Ehe und Familie beruhen auf der natürlichen Hinordnung von Mann und Frau zueinander, auf ihrer Beziehung zu gemeinsam gezeugten Kindern und auf ihrer Fähigkeit, Familie zu bilden. Das gesamte Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht ist auf die Förderung und den Schutz von Familien auszurichten.

### b.Erziehung und Bildung

Der Staat hat zu gewährleisten, dass Erziehung und Unterricht der Kinder entsprechend den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern stattfinden. Wir treten dafür ein, dass unsere christlichen Wertvorstellungen über den Lebensschutz, über Ehe und Familie und Kultur in der Kindererziehung und in der Erwachsenenbildung zum Tragen kommen.

Wir treten für eine Politik der moralischen Erneuerung auf der Grundlage des christlichen Glaubens ein und gehen dabei von der Wahrheit über das Gute aus, die aus der christlichen Überlieferung kommt. Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, deren sicherste Gewähr der Glaube an den Schöpfergott ist.

### c.Lebensschutz

Der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod bildet die Grundlage jeder geordneten staatlichen Gemeinschaft. Das Recht auf Leben, das jedem Angehörigen der Gattung Mensch zukommt, liegt allen anderen in einer staatlichen Ordnung geltenden Bestimmungen zugrunde. Zwischen dem Leben als höchstem Rechtsgut und anderen Rechtsgütern darf es keine Interessensabwägungen geben. Unser Ziel ist daher der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung.

### d.Kultur

Die Kultur der europäischen Völker beruht auf den Fundamenten des christlichen Glaubens. Die auf diesem Glauben beruhende sittliche Ordnung ist das Fundament jeder gesunden und menschenwürdigen Gemeinschaft. Sich von den großen sittlichen und religiösen Kräften der eigenen Geschichte abzuschneiden, ist Selbstmord einer Kultur und einer Nation.

Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, auch des leidenden, behinderten und ungeborenen Menschen. Zur Menschenwürde gehört auch die Achtung vor dem Ursprung des Menschen aus der Gemeinschaft von Mann und Frau. Es darf niemals Inhalt der Freiheit sein, andere ihres Rechtes zu berauben. Es gibt keine Freiheit, das zu verhöhnen, was anderen heilig ist. Wir begehren umfassenden Rechtsschutz ohne weitere Bedingungen auf allen Stufen der Rechtsordnung gegen Herabsetzung christlicher Glaubensinhalte und Institutionen.

### § 3

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen nach dem Parteiengesetz;
- c) Beiträge von Mandataren und Funktionären;
- d) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen;
- e) Erträge aus sonstigen Vermögen;
- f) Spenden;
- g) Nettoerträge aus Veranstaltungen, dem Vertrieb von Druckschriften und Abzeichen sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Einnahmen;
- h) Kredite

### § 4

(1) Mitglieder können physische Personen werden, die Staatsbürger eines Staates sind, welches Mitglied in der Europäischen Union ist.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß der Landespartei Vorstand die Beitrittserklärung ausdrücklich annimmt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluß, den der Landespartei Vorstand wegen grober Verletzung der Parteiinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Zielsetzungen (§ 2 Statuten, Grundsatzprogramm) mit absoluter Mehrheit aussprechen kann.

### § 5

Es gibt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht am Landespartei tag und in allen regionalen Gliederungen. Sie sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet.
- b) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Mitarbeit in der Partei. Sie berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Partei.
- c) Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die die Partei finanziell unterstützen.

### § 6

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich vom Landespartei Vorstand festgesetzt.

### § 7

Die Organe der Partei sind

- a) der Landespartei tag;
- b) der Landespartei Vorstand;
- c) der Exekutiv Ausschuß;
- d) die Wirtschaftsprüfer;
- e) das Schiedsgericht.

### § 8

(1) Der ordentliche Landespartei tag findet alle drei Jahre mindestens einmal statt und wird vom Landespartei Vorstand einberufen.

(2) Außerordentliche Landespartei tage können vom Landespartei Vorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen jedoch einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein Wirtschaftsprüfer schriftlich unter Angabe der Gründe vom Landespartei Vorstand verlangt. Kommt der Landespartei Vorstand einem solchen Verlangen binnen zwei Monaten nicht nach, so steht das Recht der

Ersatzeinberufung dem Wirtschaftsprüfer bzw. dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zu, der den außerordentlichen Landesparteitag auch begehrt hat.

(3)Die Landesparteitage werden mit Einberufungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung hat Ort, Zeit, Beginn und Tagesordnung des Landesparteitages zu enthalten.

- (4) Den Vorsitz am Landesparteitag führt der Landesparteiobmann, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder das an Jahren älteste Parteimitglied.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt den Landesparteitag, stellt seine Beschlußfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt.
- (6) Der Vorsitzende betraut den Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Angestellten oder Mitarbeiter der Partei mit der Protokollierung.
- (7) Das Protokoll hat zu enthalten:
  - a) Beginn und Schluß des Landesparteitages;
  - b) Verzeichnis der Anwesenden;
  - c) Feststellung der Beschlußfähigkeit;
  - d) die Tagesordnung;
  - e) den allgemeinen Gang der Verhandlung;
  - f) Wortlaut der Anträge;
  - g) Namen der Antragsteller;
  - h) Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
  - i) das Stimmenverhältnis.

(8) Der Landesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder beschlußfähig.

(9)Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, kann jedoch mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.

(10)Anträge zur Tagesordnung müssen von Parteimitgliedern mindestens eine Woche vor dem Landesparteitag bei dem Landesvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(11) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden und bedürfen im Allgemeinen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind öffentlich außer die Wahl des Landespartei Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtsvorsitzenden. Außerhalb der Tagesordnung können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn dem Gegenstand dieses Beschlusses die Dringlichkeit mit 4/5 Mehrheit zuerkannt wird.

## **§ 9**

Dem Landesparteitag sind vorbehalten:

- a) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und des Berichtes über den Rechnungsabschluß;
- b) die Wahl und vorzeitige Abberufung (2/3 Mehrheit) des Landespartei Vorstandes, der Wirtschaftsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes;
- c) Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit) unbeschadet § 18;
- d) Auflösung der Partei (4/5 Mehrheit).

## **§ 10**

(1)Der Landesparteitag wählt auf drei Jahre aus dem Kreis der Landesparteimitglieder den Landesparteiobmann, einen Obmann-Stellvertreter, einen Kassier, einen Schriftführer, einen Pressesprecher und höchstens acht weitere Vorstandsmitglieder. Diese Personen bilden zusammen den Landespartei Vorstand.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied gegen nachträgliche Genehmigung durch den Landesparteitag zu kooptieren. Der Vorstand hat allgemein das Recht, Mitglieder gegen nachträgliche Genehmigung durch den Landesparteitag zu kooptieren.

- (2) Die Funktionsperiode des Landespartei Vorstandes ist erst beendet, wenn der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.
- (3) Der Landespartei Vorstand tritt in der Regel monatlich, mindestens aber viermal jährlich, zusammen und ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte von ihnen erschienen sind.
- (4) Der Landespartei Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes können die Wirtschaftsprüfer und jene Personen, die ein Vorstandsmitglied nach Genehmigung des Vorsitzenden ausdrücklich eingeladen hat, in beratender Funktion teilnehmen.
- (7) Der Beschlußfassung durch den Landespartei Vorstand sind insbesondere vorbehalten:
  - a) Erstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Einberufung des Landespartei tages;
  - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - e) Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Dienstnehmer;
  - f) Engagement von ehrenamtlichen oder bezahlten Mitarbeitern;
  - g) Aufstellung von Richtlinien für die Dienstnehmer und Mitarbeiter der Partei;
  - h) Festsetzung der Entlohnung der Dienstnehmer und allenfalls der Mitarbeiter;
  - i) Geschäftsordnung.

## § 11

Dem Landespartei Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Landespartei zugewiesen sind.

## § 12

- (1) Der Landespartei obmann vertritt die Partei nach außen und führt den Vorsitz im Landespartei Vorstand, im Exekutivausschuß und am Landespartei tag. Im Verhinderungsfall vertritt den Obmann der Obmann-Stellvertreter, ist dieser verhindert ein vom Landespartei obmann schriftlich bevollmächtigtes Landespartei Vorstandsmitglied.
- (2) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes können durch Vorstandsbeschluß besondere Agenden über die Aufgaben ihrer eventuell schon ausübenden Ämter zugewiesen werden.
- (3) Schriftstücke in wichtigen Angelegenheiten, die dem Landespartei tag oder dem Landespartei Vorstand vorbehalten sind, zeichnet der Landespartei obmann oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Pressesprecher oder seinem von ihm schriftlich hiezu bevollmächtigten Stellvertreter, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier oder seinem von ihm schriftlich hiezu bevollmächtigten Stellvertreter.
- (4) Der Landespartei Vorstand ist berechtigt, ein Sekretariat einzurichten und sich zur besseren Durchführung der Parteiarbeit Angestellter und Mitarbeiter zu bedienen.
- (5) Der Landespartei obmann hat das Recht, bei einem schweren Verstoß gegen Parteiinteressen mit schriftlichem Einverständnis von mindestens zwei weiteren Landespartei Vorstandsmitgliedern einen Amtsträger zu suspendieren, worüber der Landespartei Vorstand bei der nächsten Sitzung mit absoluter Mehrheit endgültig entscheidet.

### § 13

- (1) Auf jedem ordentlichen Landesparteitag werden zwei Wirtschaftsprüfer für die Funktionsperiode des Landesparteivorstandes, also auf drei Jahre, gewählt. Zu Wirtschaftsprüfern können physische und juristische Personen gewählt werden.
- (2) Den Wirtschaftsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie dem Landesparteivorstand und dem Landesparteitag zu berichten.

### § 14

Mitglieder des Landesparteivorstandes und Wirtschaftsprüfer können vom Landesparteitag aus wichtigen Gründen mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.

### § 15

- (1) In allen zwischen Parteimitgliedern vorliegenden Streitigkeiten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Partei ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Parteimitgliedern besteht. Der Vorsitzende soll absolvierter Jurist sein.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird auf drei Jahre vom Landesparteitag gewählt, die beiden anderen Richter werden dem Vorstand von den Streitparteien binnen vierzehn Tagen namhaft gemacht, widrigenfalls der Landesparteivorstand selbst die Nominierung vornimmt. Wird der Vorsitzende wegen Befangenheit abgelehnt, worüber er selbst befindet, ernennt der Vorstand einen Ersatzmann, der absolvierter Jurist sein soll.
- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Mitglieder, die sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder eine Entscheidung nicht befolgen, können vom Vorstand aus der Partei ausgeschlossen werden.

### § 16

- (1) Der Exekutivausschuß besteht aus höchstens 20 Personen, die nicht Mitglieder der Landespartei sein müssen. Er wird vom Landesparteivorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Funktionsperioden übereinstimmen müssen.
- (2) Der Exekutivausschuß ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens fünf anwesend sind. Den Vorsitz führt der Landesparteiobmann oder ein schriftlich hierzu von ihm Bevollmächtigter.
- (3) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Exekutivausschuß ist für seine Beschlüsse und sonstigen Aktivitäten dem Landesparteivorstand verantwortlich.
- (5) Der Exekutivausschuß hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- (6) Der Exekutivausschuß hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlüßfassung über alle Angelegenheiten, die ihm vom Landesparteivorstand übertragen werden;
  - b) Koordinierungsvorschläge für die laufende Parteiarbeit;
  - c) Beratung hinsichtlich Publikationen der Partei.

### § 17

- (1) Die Landespartei kann nur auf einem Landesparteitag, der eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit 4/5 Mehrheit aufgelöst werden.

- (2) Im Falle der Auflösung der Partei hat der letzte Landesparteitag über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne der grundlegenden Zielsetzungen zu beschließen.

## § 18

Diese Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, die §§ 2 und 17 nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

## § 19

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zielsetzungen der Partei Schaden erleiden könnten. Sie haben Statuten und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.

## § 20

- (1) Als regionale Gliederungen sind Bezirks- und Ortsgruppen vorgesehen, die von jenen Mitgliedern gebildet werden, die im jeweiligen Bezirk oder im jeweiligen Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder wählen auf einer namens des Landespartei Vorstandes einberufenen Versammlung einen Vorstand, der zumindest aus drei Personen bestehen muß (Obmann, Schriftführer, Kassier)
- (2) Die Landesobleute haben Sitz und Stimme im Bundespartei Vorstand, die Bezirksobleute haben Sitz und Stimme im Landespartei Vorstand und die Ortsgruppenobleute haben Sitz und Stimme im Bezirkspartei Vorstand. Die regionalen Gliederungen haben die Aufgabe, in ihrem Gebiet Aktivitäten zu setzen, die die Zielsetzungen der Partei fördern, sind dabei aber an die Beschlüsse der Parteiorgane gebunden.

## § 21

Die Partei als solche und ihre regionalen Gliederungen und Unterorganisationen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, als „Wahlwerbende Partei“ (im Sinne bzw. analog § 42 Nationalratswahlordnung) aufzutreten.

---

### OFFENLEGUNG NACH § 25 MEDIENGESETZ

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verein „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, 3073 Stössing 32.

Vorstand: Dr. Alfons ADAM, Maria Anna BÄUMEN, Robert BÄUMEN, Matthias HÄMMERLE, Dr. Günter Franz KOLAR, DDr. Edith PEKAREK, Dr. Georg ROTH, Dr. Karl SCHMIEDECKER, Mirjam SCHMIDT, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang WALDSTEIN, Dr. Johann WILDE.

Redaktion: Dr. Alfons Adam, A-3073 Stössing 32,

Grundlegende Richtung: Die Zeitschrift dient dem statutarischen Zweck des Vereins „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, der in § 2 der Statuten festgelegt ist und (auszugsweise) folgendes beinhaltet:

Zweck des Vereins ist das Eintreten für vollen Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung. Ausgehend von der durch die medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis gesicherten Tatsache, daß im Augenblick der Empfängnis ein menschliches Individuum entsteht, das ebenso Mensch ist wie die Geborenen, verlangen wir die Anerkennung dieses menschlichen Lebens ab der Empfängnis als Person und die Berücksichtigung seiner personalen Rechte und personalen Würde.



## PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben

3073 Stössing 32  
Telefon: 0650/30 73 032  
E-Mail: [verein@provita.at](mailto:verein@provita.at)  
[www.provita.at](http://www.provita.at)  
Bankverbindung PSK 7520 222, BLZ 60000  
ZVR-Zahl 280955592

### Wer wir sind

In unserer Bewegung haben sich Leute aus verschiedensten Berufsständen und aller Altersstufen zusammengeschlossen, die sich vorgenommen haben, den ungeborenen Kindern ein Recht auf Leben zu erkämpfen und für die Achtung der Menschenwürde von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod einzutreten. Wir sind parteiunabhängig und überkonfessionell.

### Was wir wollen

Erreichen wollen wir

- ❖ das allgemeine Wissen darum, dass der Mensch von der Empfängnis an Mensch ist;
- ❖ den uneingeschränkten und umfassenden Rechtsschutz für jedes menschliche Wesen auf allen Stufen der Rechtsordnung;
- ❖ das grundsätzliche Verbot der Manipulation an den Erbfaktoren des Menschen;
- ❖ strenge Bestrafung von Experimenten an lebenden ungeborenen Kindern sowie des Handels und der Verwertung von toten ungeborenen Kindern;
- ❖ die Klarstellung, dass Euthanasie Mord ist;
- ❖ ein Allgemeinwissen darum, um welche schrecklichen Verbrechen es sich bei Abtreibung und Euthanasie handelt;
- ❖ die allgemeine Respektierung der Unantastbarkeit und Heiligkeit des Lebens.

---

### BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich bekenne mich zu den Zielen des Vereins „PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und erkläre hiemit meinen Beitritt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass statutengemäß der Bundesvorstand die Aufnahme in den Verein innerhalb von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 20.--, für Lehrlinge, Schüler und Studenten € 7.--

Ich beantrage die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages auf jährlich € \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

---

Beitrittserklärung bitte ausschneiden und an  
„PRO VITA“, 3073 Stössing 32 senden.  
**GZ 02Z031039 M P.b.b.**  
VerlagsPA 3073 **AufgabePA 3040**